

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 4

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Art der Erlaubnis

- Erteilung einer Erlaubnis über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
- Erteilung einer beschränkten/ sektoralen Erlaubnis gem. der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes für das Tätigkeitsgebiet
 - Psychotherapie
 - Psychotherapie aufgrund eines Abschluss im Studiengang Psychologie (Diplom- oder Masterprüfung)
 - Physiotherapie
 - Logopädie

Personalien

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort (Ort, Land)

Familienstand

ledig verheiratet verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit

Hauptwohnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Nebenwohnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Bei nicht EU-angehörigen Personen

Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt:

Name der Behörde

am

bis

Erwerbstätigkeit gestattet:

Ja

Nein

Ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig?

Name der ermittelnden Behörde

nein

ja, bei

Wurde bereits bei einer oder mehreren anderen Behörde/n ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz gestellt?

Name der Behörde

nein

ja, bei

Haben Sie bereits **ohne Erfolg** an einer oder mehreren durchgeführten Kenntnisüberprüfung des Gesundheitsamtes teilgenommen?

Anzahl der Prüfungen

Name des Gesundheitsamtes

nein

ja, an

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie aufgrund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit, entweder durch Einbürgerungsurkunde oder Kopie des Personalausweises/Reisepasses
- Vollständiger Lebenslauf
- Geburtsurkunde bzw. bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde
- Amtliches Führungszeugnis der Belegart „0“ mit dem Betreff „Heilpraktikergesetz“
Nicht älter als drei Monate
- Ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragsstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes ungeeignet ist
Nicht älter als drei Monate
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweise über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes als Befähigungsnachweise dienen können
- Gebühr: 250,00 € - bei Antragstellung zu entrichten